

Musikschule Schwalm-Eder e.V.

Schulordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule ist ein als gemeinnützig anerkannter und eingetragener Verein.

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenbildung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

§ 3 Schulleitung und Lehrkörper

Die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule obliegt der Musikschulleitung. Zur Erfüllung der Aufgaben werden Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium oder entsprechenden Qualifikationen gemäß der gültigen Satzung eingestellt.

Das Unterrichtsangebot umfasst:

- a) Elementarunterricht in der Grundstufe
 - Musikgarten
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Orff- und Percussionskurse
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht
- c) Kursangebote und das Musizieren in Combos und Ensembles der Musikschule
- d) Die vorberufliche Fachausbildung (Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule)

§ 4 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Es ist in Halbjahre unterteilt (1.10. – 31.03. und 01.04. – 30.09.) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Schwalm-Eder-Kreis.

§ 5 Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Gruppen-, Kleingruppen- und Einzelunterrichts erteilt. Gruppen- oder Einzelunterricht richtet sich nach pädagogischen fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten.

§ 6 Aufbau des Unterrichtes

Dem Unterricht werden der Strukturplan und die jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen zugrunde gelegt.

§ 7 Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente, usw.) sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. von den Eltern der Schüler/Schülerinnen zu stellen.

§ 8 Aufnahme

Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Musikschulleitung. Mit der Unterschrift des Schülers/der Schülerin, bei Minderjährigen mit der eines Erziehungsberechtigten werden die Schulordnung und die Entgeltordnung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Sie erfolgt zum 01.10., 01.04. oder nach Vereinbarung. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die erste Unterrichtsstunde der Musikschule zustande. Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Zuteilung der Schüler/Innen zum Unterricht erfolgt durch die Musikschulleitung.

§ 9 Probezeit

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Kündigung zum Monatsende ist in der Probezeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Beurlaubung

In besonderen Fällen kann ein Schüler/eine Schülerin auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleitung in Benehmen mit dem Schatzmeister. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Gebühren.

§ 11 Kündigung

Unterrichtsverträge können nur zum **30.09. oder 31.03. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vorher der Schulleitung vorliegen.** Während des Schulhalbjahres ist eine Kündigung nur aus zwingendem Anlass (z.B. längere Krankheit oder längere Abwesenheit vom Schulort) und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

§ 12 Pflichten des Schülers/der Schülerin

Der Schüler/die Schülerin ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen am Unterricht sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen. Der Schüler/die Schülerin hat den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer/Lehrerinnen und den Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind. Solche Anordnungen können nur unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängen. Beschwerden sind der Musikschulleitung schriftlich oder persönlich vorzutragen.

Es ist wünschenswert, dass Schüler die ein Orchesterinstrument lernen, die Ensemble- und Orchesterarbeit der Musikschule Schwalm-Eder e.V. aktiv unterstützen.

§ 13 Ausschluss

Verletzt ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind die Ermahnung und der Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus der Musikschule. Die Schulleitung ist zum Ausschluss des Schülers/der Schülerin nach vorheriger Ankündigung berechtigt, wenn der Schüler/die Schülerin

- für eine Ausbildung durch die Musikschule nicht geeignet ist,
- durch sein/ihr Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
- mehrmals den Unterricht unentschuldig versäumt,
- mit der Zahlung der Entgelte im Rückstand ist.

§ 14 Unterrichtsentgelte

Die Höhe der Unterrichtsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Schwalm-Eder e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich auf die Zeit, in der der Schüler/die Schülerin am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnimmt. Versicherungsfälle sind der Schulleitung innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 34576 Homberg.

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. Jan. 2005 in Kraft.

Homberg, 17. Dez. 2004